

**FeurOrdnung/ für das Ambte Dobran : [gegeben ... Schwerin den 20. Ianuarii
Anno 1681]**

1681

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730563456>

Druck Freier  Zugang



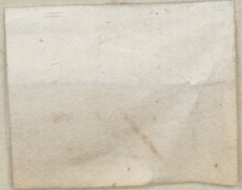
20. Januar 1681



271.

dl-1031¹⁻³

lpm



dl-1031¹⁻³

bpr

9.

Neur Ord=
nung /
für
das Amte Dobran.



Gedruckt in diesem 1681sten Jahr.

N. 329.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or address, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.



Christian Ludwig von
GOTTES Gnaden
Herzog zu Mecklenburg.

Welcher gestalt der Höchste Gott wegen unser
aller vielfältigen begangenen Sünden unsrer
Land und Leute/ nicht allein mit Krieg/ Marchen
und remarchen, sondern auch mit Feuers- brun-
sten eine geraumt Zeit heimgesucher/ auch wie durch
Verwahrlosung/ so woll außländischen als einheimischen Gesind-
lein und Gottloser Vögel/ verschiedene Häuser in Brand gera-
then/ wodurch dan viele Dorffschafften wüste geworden/ solches
ist einem Jeden mehr den zur gnüge bekandt. Wann nun hies
durch dieselben Leute/ so es getroffen/ in solche Noth und Ar-
muth gerathen/ daß sie zum theil den Stecken in die Hand ge-
nommen/ davon gegangen/ und also unser Land verlassen/ theils
aber/ ob sie zwar angefangen/ ihre Heuser wieder auffzubauen/
und deswegen sich in grosse Schulden gesetzt/ so haben sie doch
solches wegen mangelung der Mittel nicht zur perfection brin-
gen können/ und wir dan aus Landes- Fürst- und Väterlicher
Vorsorge nothwendig dahin bedacht sein/ nach dem Exemp-
pter ein expediens zuergreifen/ wie diesen weit aussehenden U-
bel in Zeiten succurriret werden möchte/ als haben wir der höch-
sten

sten Nothdurfft zu sein erachtet / nachgesetzte Feuer-Ordnung
verfertigen und von der Canzel öffentlich zu Jedermans
Wissenschaft publiciren zulassen / der gnädigsten Zuversicht
lebend / es werde ein jeder unser Unterthanen derselben in
allem / wie es seine unterthänigste Schuldigkeit und die
Nothwendigkeit erfordert / ohn einigiges Rurren und Murren
nachkommen / und dabey gedencken / daß / was einen und
andern schon vor diesem begegnet ist / Ihm auch wiederfahren
kan / mit diesem expressen anhang / daß dasern ein oder
ander sich hierin zu wieder sehen / die dazu verordnete Feuer
Grewen oder auffseher / solches den Beambten / und diese so
fort Uns / als dero hohen Landes- Fürstlichen Obrigkeit /
oder Unser Fürstlichen Ambs- Cammer wieder in Unterthänigkeit
anzeigen sollen / damit der oder die jenigen / welche sich
dieser Unser löblichen Verordnung freventlich widersehen /
der Gebühr nach und andern zum Exempel abgestraffet werden.
Wobey wir dan so woll die Beambten / als Ambs- Dienern /
Schulken und Grewen / gegen männiglich schützen und
vertreten wollen.

1. Erslich setzen und wollen wir / daß Unsere Beambte in
Unserm Ambe Dobbran eine Brand- Gilde der gestalt auffrichten
und anstellen sollen / daß da etwa eine Feuers-brunst durch
Gottes Verhängnuß bey einen und andern (welches der
grundgütige G D I gnädig verhüten wolle /) entstehen
solte / daß sie ingesampt zusammen treten / und den abgebrandten
nicht allein mit Dachstroh / reinmachunge der Haus- Städte /
sondern auch mit wiederherbeyführung des benöthigten
Holzes / und möglicher Hand- Arbeit im Kleinen / und
Decken / und sonst getreue Hülffe / biß die Wohnung
fertig / thun sollen.

2. Damit nun zum Andern hierzu auch einige Gelder
verhanden

handen sein mögen / so sollen von den Benambten 8. Männer / und da einer davon stirbet / in dessen Stelle ein ander auß
ihren Mitteln / wer darzu tüchtig / verordnet werden / welche
Jährlich auff einen gewissen Tag an das Ambt Dobbran
kommen / und von jeden Hueffner 16 ß . von einem halben Hues
ner 12. ß . und von einem Cossaten 8. ß . einfordern / und das
selbe in einer Lade wohlverwahrt legen / umb das davon im
fall der Noth dem Abgebranten nach befindung / und vorhero
beschehener Überlegung / ob das Feuer durch verwahrlosung
und unachtsamkeit entstanden / oder nicht / mit vorwissen und
verwilligung Unser und Unser Fürstl. Ambts-Cammer / etwas
mitgetheilet werden könne / und damit die Unterthanen zu sol
cher einbringung gehalten werden / und die Einnehmer nicht
vergeblich nach einen oder andern warten dürfen / so soll es
durch öffentliche proclamation von den Canzeln im Ambte /
8. Tage vorhero angezeigt und an erinnert / und wer als dan
auff bestimbten Tag sein Geld nicht einbringet / derselbe soll
auff 6. ß . ohne was Er sonst zugeben schuldig / aufgepfandet
werden / welches der Lade heimfließet / auch da wieder die Mühe
willig aussenbleibende der Ambts-Diener Hülffe erfordert
wird / soll der Diener / der die Execution verrichtet / für solche
Mühe jedesmahl und von iedem Pfande 2. ß . von dem / der ge
pfandet wird / sich geben lassen / das Pfandgeld aber in die La
de stecken / Wann kein Vorrath in der Lade vorhanden / be
sondern unter einige abgebrandte außgetheilet / so sollen die
sämbliche Gilde-genossen / auff den Unglücks-Fall / so viel
sich der Beschaffenheit nach thun lassen will / und der Brand
schade groß gewesen / nach beschehener überlegung und der be
ambten Verordnung darzu herschießen.

36. Drittens sollen zu solcher Lade 3. Schlüssel / jedoch nicht
von einer Art gemacht werden / wovon die Beambten einen /

A iij

und

und die Einnehmer zwei Schlüssel haben und zu sich nehmen/
und soll oberwehnte Lade jederzeit bey dem Amte Dobbran in
Verwahrung und Schutz verbleiben.

4. Und damit zum Vierten von Einnahme und Aufgabe
der Gelder eine richtige Rechnung gehalten werde / so soll denen
Einnehmern / weils sie des Schreibens unerfahren / einer vom
Amte zugeordnet werden / der die Rechnunge in Ihrem bey-
wesen führe / dafür Ihm dan Jährlich aus der Lade 1. Reichs-
thaler 16 Sch. gegeben / wiewan auch alle Jahr die Rechnunge
auff Weihnachten geschlossen / und der Vorrath in folgender
Jahrs Einnahme gesehet / auch jederzeit / so oft Aufgaben
vorfallen / mit den Beambten darauß geredet / und ohne deren
vorwissen nichts außgezahlet werden solle.
5. Fals auch fünfften bey der Einnahme und Aufgabe
oder sonst etwas vorgehen solte / worüber die Einnehmer
nicht richtig werden können / so soll des Amtes Hülffe und gut-
achten deswegen gesucht werden.
6. Zum Sechsten sollen alle die Zentge so durch ihre Unacht-
samkeit iß eigene Verwahrlosung einige Feuers-Brunst verur-
sachen / aus diesem Gilde keine Hülffe zugewarten haben / son-
dern davon gänzlich nicht allein ausgeschlossen sein / und ge-
staltten Sachen nach an Leib und Leben abgestraffet / damit ein
Jedweder so viel sorgfamer mit Feuer und Licht umbzugehen /
verursachet werde.
7. Damit auch vors Siebende eine bessere Ordnung und
anstalt / wie sich die zu dieser Gilde gehörige Dorffschafften bey
entstehenden Feuers-Brunsten verhalten sollen / gehalten
werden möge / so soll von dato an innerhalb 2. Monat ein ieder
Gilde Bruder / einen Ledern oder hölzern tüchtigen Eimer /
eine lange und eine kleine Leiter / Feuerhaken und hölzern Was-
fersprücken / in und bey seinem Hause haben / und schuldig sein /
sobald

sobald einig Geschrey/ daß Feuer vorhanden/ aus komet/ (absonderlich die in selbigem Dorffe wohnen/ oder sonsten nahe dabey gelegen/) mit seinem Eymmer bey dem Feuer zuerscheinen/ und nach höchstem Vermögen retten helfen/ und bey straffe 24. §. nicht ausbleiben/ auch seine Knechte und anderes Gesinde mit nötigen bereitshafften/ als Axen/ Beilen/ Leitern und Haken mit zubringen/ und weiln es gemeintlich auff den Dörffern an Wasser ermangelt/ als sollen die nechsten Dörffer/ so bald sie Feuers/ Brunst vernehmen/ augenblicklich mit Rufen aus dem nechsten an dem Orte vorhandenen Sählen Wasser zuführen/ und soll der wer das erste Wasser bringet/ aus der Gilde 16. §. der ander 12. §. und der dritte 8. §. zugewarten haben/ die Jenigen aber/ so hiebey säumig und widerwillig erfunden/ und muthwillig ausbleiben/ nach befindunge hart abgestraffet werden.

8. Als auch zum Achten denen verordneten Feuer/ Männern in jedem district die bestellung der Leute/ wan bey vorfallendem Unglücke und Feuers/ Brunsten die Städten gereinigt/ Wagen zu beyführung des Holzes bestellet/ auch andere nötige Hand/ Arbeit bey den neuerbauenden Häusern verrichtet werden soll/ in allen Dörffern in betracht deren abgelegeneheit zuverrichten/ und dieselbe auszufordern/ zu schwer fallerwürde/ so sollen in ieden Dorffe der Schulke/ und da kein Schulke vorhanden/ ein ander Hauswirth/ so darzu tüchtig/ zu neben Feuer Greven/ von obgedachten Feuer Männern gesetzt und verordnet werden/ welcher auff derselben Anordnunge in iedem Dorffe die bestellung thun/ daß denselben was angeordnet/ und ihnen zu verrichten angedeutet/ mit fleiß nachkommen/ und nichts verabsäumet werde/ auch keiner aus und zu hause bleiben/ bey 8. §. so offte einer da wieder handelt.

9. Weiter und zum Neundten/ sollen die Feuer oder Gildes
Männ

Männer Jährlich / wenigst 2. mahl auff den Dörffern die Feuer visitiren / und zusehen ob ein jedweder auch seine Eymen / Leitern / Feuerhacken und Wassersprüken fertig halte / und da jemand mangelhaft befunden würde / jedesmahl denselben auf 12. s. zustrafen macht haben / und solches dem Gilde berechnen / wie sie auch nicht weniger achtunge auff alle Feuersteten / Backöfen / Brand-Mauern mit Schwiebogen / auch auff die Hausboden oben dem Feuer / ob selbige mit Leimen beschlagen / oder sonsten mit Bretern wolverwahrt seyn / und Rahmbeumen / geben / und da einige Gefahr zu verspüren / bey straffe 16. s. dem Hauswirthte dasselbe zu endern und zu bessern befehlen / denselben auch bey ebenmäßiger Straffe kein Flachs in den Ofen dergestalt drögen zulassen / daß es die Nacht darin verbleibe / auch bey Licht zu Nehlen und zuschwingen verbieten / dabey sie dan denen verordneten Neben-Greben in den Dörffern andeuten sollen / fleißige acht auff die Verbrechere zugeben / und dieselben anzumelden / damit sie die Straffe ohne ansehen der Person einzufordern haben. Solte auch dieser Straffe einer oder der ander sich nicht unterwerffen / oder das jenige so schädlich befunden / endern und abthun wollen / sollen die Feuer-Männer dazu des Amtes hülffe bitten / und also die Straffe eintreiben / gestalt dan auch einen Jeden zeit wehrender Visitation täglich 8. s. aus der Lade gereicht werden / sie aber sollen dagegen dieselbe beschleunigen / und sich an keinem Orte zur ungebühr auffhalten / auch beschaffen / daß die Backöfen / so theils in den Heusern / theils aber nahe dabey / und also gefährlich stehen / niedergeschlagen werden / und Ihnen einen andern sichern Platz / umb selbigen dahin zusehen / anweisen.

10.

Im fall aber zum Zehenden die Bildemänner bey solcher Verrichtung mit jemand durch die Finger sehen / und die gleichheit nicht beobachten würden / soll ein Jeder nach dem er solches über:

überwiesen/ jedesmahl nicht allein mit 1. Gulden sondern auch nach befinden hart am Leben gestraffet werden.

11. Als auch fürs Elffte die Dorffschafften im Amte Dobbran etwas weit aus ein ander liegen/ und also in für fallender Begebenheit/ wegen der Dienste und fuhren Beschwerligkeit haben würden/ so seind mit ein heiligen belieben umb besser Bequemligkeit willen 2. Districtus gemacher und verordnet/ als der Kossack und Cräpelienschen/ und gehören/ zu dem Kossacker theile diese Dörffer.

Bartamschagen/	Elmstorff/
Allershagen/	Adtmanshagen/
Parkenthin/	Nienhagen/
Lambrechtschagen/	Steinbegg/
Siverschagen/	Kedewisch/
Schutow/	Bargischhagen/
Lichtenhagen/	Borger Ende.

In den Cräpelienschen Theil gehören die Dörffer.

Trendorff/	Boldembshagen/
Keschow/	Dieterichshagen/
Lammingshagen/	Wittenbegg/
Prischow/	Bollhagen/
Satorw/	Steffenshagen/
Schmadebeck/	Brüsidow/
Sandhagen/	Todelich/
Zarnstorff/	Brodthagen/

B

Bü

Bülow/
Glabhagen/

| Hogenfelde/
Zennewitz.

Vorige Dorffschafften sollen in dem district wozu sie gehören/ in vorfallender Begebenheit die Diensten und fuhrren/ vorgeschriebener massen/ jederzeit (ledoch außershalb des Hoffdienstes) verrichteten/ daß Geld aber fließet von beiden districten in die verordnete Lade und in ein Register.

12. Dieweils auch zum Zwölfften officers bey einen und andern mangelt an Reht und Dachstroh sich befindet/ so soll auff solchem Fall der Jenige der kein Reht oder Dachstroh liefern kan/ das Geld dafür erlegen/ und soll allmahl wenn ein Zufall kömmt/ ein Bauman 10. Schöffe/ und ein halb Bauman 7. Schöffe/ und ein Colosse 5. Schöffe oder an dessen stat/ wie schon gedacht/ benötigtes Geld/ dafür daß ermangelnde eingekauft werden kan/ herzu geben schuldig und gehalten seyn.

13. So sollen auch zum Dreyzehenden die Schulzen und Feuer Greven sambt Ihren Nachbahren/ jeder auff Ihren eigenen Feldern und in den Dörffern/ die Stein- und Baal Dämme wieder ausbessern/ die Pfügen in den Sumpichten Orten/ mit Holz/ Busch/ und Erde ausfüllen/ die Fußsteige wieder verfertigen/ die Wasserleuffe so gestauet und die Wege vertieffen/ wieder aufsaubern/ und in unauffhaltlichen lauff bringen und erhalten/ hierauff die Beamten so wohl für sich wann sie in den Aemtern reisen achtung haben/ als auch durch die Holzvogte Heid- und Landreiter stetige Aufsicht darauff geben lassen/ und die nachlässigen die Ihre Wege und Stege nicht im Stande bringen/ zur gebührender Straffe anmelden solten.

Zum

14. Zum Bierzehenden sollen unsere Beampte kraft dieses befehliget sein / die Feuer Greven nach des Ampts größe und dessen districts zuerwehlen / und alle drey Jahre / damit es denen ersten nicht zu viele verseumnisß causiren möchte / an stat Ihrer / andere zu denominiren.

15. Nechst diesem und zum Funfzehenden wollen wir gnädigst / dasern über kurz oder lang einen oder andern Unterthanen Diebischer weise ein Pferd oder mehr entwendet werden solte / das alsdamm nicht alleine der / deme solches gestolen / sondern 2. 3. 4. 5. und 6. aus der Gilde / und zwar aus der nechstbelegenen Dörffern / an deme die Ordnunge fallen wird / aus und den Dieben nachreiten / und dieselbe auff 10. oder mehr Meilen / (absonderlich da man in Erfahrunge bringen würde / daß die Diebe an diesem oder jenem Orthe gewesen / und weiter fortgegangen) verfolgen / von jedes Orthes Obrigkeit oder den Predigern auff den Dörffern aber Schein und Beweis / wo sie gewesen / mit zurücke bringen / als dan denselben nach Billigkeit und besinden / aus der Gilde Lade die Zehrung erstattet / es soll auch umb mehrer gewisheit ein Eisen / womit alle in der Gilde vorhandene Pferde brennen könne verfertiget / und solch Zeichen oder Marckden Jenigen so ausgeschicket / auff ein Bret gebrand /
und

und nebst einem Ambis Schein mit gegeben wer-
den / so soll auch ein jeder Gilde Bruder gehalten
seyn / alle seine Pferde / so er izo hat / und künfftig
noch bekommen und zu funden wird / mit gemelten
Eisen (bey straffe 6. s. für jedes Stück / so offte er die
Pferde bekombt / sie sein gekaufft oder zugefundet /
und es nicht brennet) mercken zulassen.

Urkundlich unter unserm Fürstl. Cammer
Insigel / und gegeben auff unser Residentz und
Vestung Schwerin den 20. Januarii

ANNO 1631.

L. S.



14. Zum Bierzehenden sollen unsere
dieses beschliget sein / die Feuer G
Ampts gröſſe und deſſen districts zu
alle drey Jahre/ damit es denen er
le verſeumnisſ caufiren möchte / an
dere zu denominiren.

15. Nechst diesem und zum Funft
wir gnädigſt / daſern uber kurz
oder andern Unterthanen Diebi
Pferd oder mehr entwendet werden
dann nicht alleine der / deme ſolches
2. 3. 4. 5. und 6. aus der Gilde/ un
nechstbelegenen Dörfern / an dem
fallen wird/ aus und den Dieben
dieselbe auff 10. oder mehr Meilen/
man in Erfahrung bringen würde
an diesem oder jenem Orthe gewe
fortgegangen) verfolgen/ von jedes
keit oder den Predigern auff den
Schein und Beweis/ wo sie gewe
bringen/ als dan denselben nach 2
finden/ aus der Gilde Lade die Ze
es soll auch umb mehrer gewisſheit
mit alle in der Gilde verhandene
könne verfertiget / und solch Zeic
den Jenigen so ausgeschicket/ auff ein



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.